

Allgemeine Geschäftsbedingungen Belagswerk Oberland AG

1 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Verkauf und Lieferungen werden aufgrund der nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die Belagswerk Oberland AG in Wimmis.

1.1 Preisliste und Offerten

Die Preisliste gilt, besondere Vereinbarungen vorbehalten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen, allgemein gültigen Preisliste. Die Belagspreise werden auf Grund allfälliger Preisschwankungen bei der Beschaffung von Rohmaterialien und Energieträger entsprechend angepasst. Alle Preise, Frankolieferungen ausgenommen, verstehen sich für Lieferungen ab Werk innerhalb der im Werk geltenden Öffnungszeiten zuzüglich Mehrwertsteuer. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, haben die Offerten eine Gültigkeit von 3 Monaten. Allfällige Teuerungen werden separat verrechnet und in der Preisliste vorbehalten.

1.2 Auftragsabwicklung

Aufträge müssen schriftlich oder telefonisch bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Verspätete Lieferungen infolge Ereignisse höherer Gewalt lassen keine Haftung unsererseits entstehen und berechtigen nicht zum Rücktritt des Auftrages.

Die Lieferung und der Ablad erfolgen in allen Fällen auf eigene Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wartezeiten werden vom Lieferwerk verrechnet. Bei Frankolieferungen ist der Transportpreis im Einheitspreis eingerechnet. Aufträge und Lieferabruf werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen. Der Besteller anerkennt das auf den Lieferscheinen ausgedruckte Gewicht. Die Preisliste verpflichtet das Werk nicht zur Lagerhaltung aller darin aufgeführten Artikel.

1.3 Mängelrüge

Der Besteller ist verantwortlich für die Überprüfung des angelieferten Materials auf sichtbare Mängel und ob die Angaben auf dem Lieferschein übereinstimmen. Mit der Annahme des Materials anerkennt und bestätigt der Besteller stillschweigend die Angaben auf dem Lieferschein.

1.4 Eigentumsvorbehalt

Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Belagswerk Oberland AG.

2 Belagsmischgut

Bei Bestellung müssen genaue Angaben über Kunden- und Baustellenadresse, Belagsorte, Bindemittelsorte, Mischgutmenge und Lieferbeginn erteilt werden. Spezialmischgut und grössere Bezugsmengen sind so frühzeitig wie möglich zu avisieren. Sind für neue Belagsorten oder Rezepturen des Bezügers Vorversuche notwendig, so sind deren Kosten nach vorheriger Absprache durch den Auftraggeber zu übernehmen.

2.1 Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemittel ist in Bezug auf die Wahl von Produkten oder Dosierungen Angelegenheit des Lieferwerkes. Werden bestimmte Produkte oder Dosierungen durch den Bezüger verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung zugesichert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg auf das Verhalten der Belagstypen abgelehnt. Das Lieferwerk ist dafür zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt. Die Verwendung von Einsprühmittel und deren Menge geschieht bei Abholern auf deren eigenes Risiko.

2.2 Lieferung

Der Hersteller übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferungen oder Unterbrüche infolge von Maschinendefekten oder anderen Ursachen. Für allfällige Wartezeiten und weitere direkte oder indirekte Schäden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätungen, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes, aber vorbestelltes Material sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und anderen Verzugsfolgen.

Der Besteller hat während des Transportes für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Belagsmaterials auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheit durch den Besteller, lehnt das Belagslieferwerk jede Verantwortung ab.

2.3 Gewährleistung und Haftung

Das Belagswerk verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Belagsqualität sind die Prüfungen des Mischgutes in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte. Ebenso haftet das Lieferwerk für Spezialrezepturen, sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk – rechtzeitig und sachlich begründet Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandetes Belagsmaterial kostenlos zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Das Belagswerk haftet nicht für ungeeignete Verwendungen von auftragskonform geliefertem Material. Ist durch den Besteller fehlerhaftes Belagsmaterial zum Einbau gelangt und konnte dies der Besteller nicht leicht erkennen, haftet das Belagswerk für Schäden an den mit dem gelieferten Belagsmaterial hergestellten Bauwerken nur so weit, als die Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Belagsmaterials zurückzuführen sind.

Ausserdem wird für die Anerkennung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den eingetretenen Schaden selbst haftet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

2.4 Garantien

Für Strassenbeläge gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Garantiefristen gemäss VSS-Garantienorm 640'408 c, Seite 7 ff. In Ergänzung von Art. 8 SN- Norm 640'408 c wird festgehalten, dass die Verjährung einer Forderung aus der mangelhaften Lieferung von Mischgut in jedem Fall 5 Jahre nach der Lieferung des Mischgutes eintritt. Vorbehalten bleiben lediglich Art. 8 Abs. 4 (absichtlich verschwiegene Mängel) und Art. 8 Abs. 5 (Unterbrechung der Verjährung) SN-Norm 640'408 c.

2.5 Grossaufträge

Bei Grossaufträgen gehen besondere Vereinbarungen diesen allgemeinen Lieferbedingungen vor.

3 Bauhandwerkerpfandrecht / Zahlungsbedingungen

3.1 Bauhandwerkerpfandrecht

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessiv-Lieferungen, unabhängig von der Dauer und den Bezugsunterbrüchen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor. Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt den Bezüger nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen.

3.2 Zahlungsbedingungen und Konditionen

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum.

3.3 Rabattsystem

Bei einem Jahresbezug ab 200 Tonnen wird ein Rabatt auf Anfrage gewährt.

3.4 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt.

3.5 Zuschläge

- Kleinmengenzuschläge: Bei Belagsbezügen bis und mit 2.5 Tonnen wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 15.00 pro Bezug verrechnet.
- Die Mindestbezugsmenge pro Bestellung beträgt 1.0 Tonne
- Nacharbeit an Werktagen von 18.00 bis 06.00 Uhr:
Grundpauschale von CHF 1'000.– plus Materialzuschlag pro Tonne CHF 10.00
- Samstagarbeit:
Grundpauschale von CHF 1'000.– plus Materialzuschlag pro Tonne CHF 10.00
- Sonntagarbeit:
Grundpauschale von CHF 2'000.– plus Materialzuschlag pro Tonne CHF 10.00
- Nichtunternehmer-Zuschlag:
Zu den in der Preisliste festgesetzten Unternehmerpreisen werden für Privatbezüger ein Zuschlag von 15 Prozent verrechnet.

4 Erfüllungsort und Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtstand ist, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.